

**Leitsätze
des Deutschen Städtetages
für die Ausbildung zum
höheren feuerwehrtechnischen
Dienst**

Stand: Januar 2012

Inhalt

| | |
|--|---|
| I. Allgemeines..... | 3 |
| 1. Befähigung..... | 3 |
| 2. Voraussetzungen | 3 |
| 3. Antragstellung | 4 |
| 4. Annahmeverfahren..... | 5 |
| 5. Einstellung und Rechtsstellung | 7 |
| 6. Unfallfürsorge..... | 7 |
| II. Vorbereitungsdienst: Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes..... | 8 |
| III. Informationen..... | 8 |

I. Allgemeines

1. Befähigung

Soweit landes-/bundesrechtliche Regelungen fehlen oder nicht zwingend etwas anderes bestimmen, wird die Befähigung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes durch Ausbildung und Prüfung gemäß der nachstehenden Bestimmungen erworben. Gemäß Beschluss des Ausschusses Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder orientieren sich die Länder an der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu)“ in der jeweils geltenden Fassung.

2. Voraussetzungen

- (1) Voraussetzungen zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sind
 - a) der Abschluss eines geeigneten technischen, naturwissenschaftlichen, aber auch betriebswirtschaftlichen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplom-Hauptprüfung
oder
der Masterabschluss in einer geeigneten technischen, naturwissenschaftlichen, aber auch betriebswirtschaftlichen Fachrichtung an einer Universität oder Technischen Hochschule
oder
ein in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkanntes Studium an einer Fachhochschule in einer geeigneten technischen, naturwissenschaftlichen, aber auch betriebswirtschaftlichen Fachrichtung.
 - b) dass die Bewerberin / der Bewerber die Deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedstaates der EU besitzt
 - c) dass die Bewerberin / der Bewerber die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt, und

- d) dass die Bewerberin / der Bewerber das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll (Hinweis: in einigen Bundesländern liegt das Höchstalter unter 35 Jahren); die Regelungen des Soldatenversorgungsgesetzes finden Anwendung. Danach gilt die Voraussetzung für das Höchstalter nicht für den vom Soldatenversorgungsrecht erfassten Personenkreis. Ist der Bewerber älter als 35 Jahre, soll dieses im Votum vermerkt werden.
- (2) Von der Voraussetzung des Abs. (1) Buchst. d) gilt eine Bewerberin / ein Bewerber als befreit, wenn eine Stadt mit Berufsfeuerwehr oder eine zuständige Landes- oder Bundesbehörde eine Bewerberin / einen Bewerber für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf beruft und zur Brandreferendarin / zum Brandreferendar ernennt.
- (3) Die Bewerberin / der Bewerber soll im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B, des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze sein. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Bewerberin / der Bewerber zusagt, den Erwerb bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes nachzuholen, und keine Gesichtspunkte erkennbar sind, dass der Erwerb von vornherein nicht möglich ist.

3. Antragstellung

- (1) Der Antrag auf ein Votum für die Zulassung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes ist an den Deutschen Städtetag zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - b) eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein,
 - c) ein Lichtbild,
 - d) das letzte Schulzeugnis,
 - e) das Zeugnis über die Ablegung einer der in Nr. 2 (1) Buchst. a) genannten Prüfung,
 - f) Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung nach Abschluss des Studiums,
 - g) ein von der zuständigen Meldebehörde ausgestelltes Führungszeugnis,

- h) eine Erklärung des Bewerbers, dass er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, ob er gerichtlich vorbestraft ist – es sind auch Strafen anzugeben, die der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen – und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- i) eine Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers, ob und welche Schulden sie / er hat.

Hinweis: Für die Einstellung wird ein amts- oder vertrauensärztliches Gesundheitszeugnis mit einer Beurteilung über die Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr, einschließlich der Atemschutztauglichkeit nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz Nr. 26 (G26/3) - ggf. bei Vorliegen einer Sehschwäche auch ein augenärztliches Gutachten - erforderlich.

4. Annahmeverfahren

- (1) Die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages nimmt die Anträge für ein Votum entgegen, prüft die Unterlagen nach diesen Leitsätzen sowie den Grundsatzbeschlüssen des Annahmeyausschusses und lädt die Bewerber zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch ein. Die Bewerberin / der Bewerber, die / der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird im schriftlichen Verfahren abgelehnt.
- (2) Beim Deutschen Städtetag wird ein Annahmeyausschuss mit stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern gebildet. Der Ausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, von denen drei vom Deutschen Städtetag und zwei von den Ländern benannt werden. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Länder, die / der vom Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) des Arbeitskreises V der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer benannt werden
 - b) zwei Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes kommunaler Berufsfeuerwehren, die vom Deutschen Städtetag benannt werden. Einer dieser zwei Beamten ist die Vorsitzende / der Vorsitzende des Arbeitskreises „Ausbildung“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der

Berufsfeuerwehren (AK – A der AGBF) oder sein Vertreter im Arbeitskreis als Vorsitzende / Vorsitzender des Annahmeausschusses.

Die / der zweite Beamte soll aus dem gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst hervorgegangen sein.

- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Städtetages die / der für den Bereich des Beirates Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungswesen des Deutschen Städtetages zuständig ist.

Der Annahmeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die fünf benannten und stimmberechtigten Mitglieder vertreten sich untereinander. Ist die Beschlussfähigkeit durch die benannten und stimmberechtigten Mitglieder nicht sicher zu stellen, so erfolgt die Vertretung durch eine andere vom Deutschen Städtetag benannte Person aus dem höheren feuerwehrtechnischen Dienst.

Die stimmberechtigten Mitglieder können weitere beratende Mitglieder, wie z.B. die Leiterein / den Leiter der Personalverwaltung der Stadt, in der die Sitzung des Annahmeausschusses stattfindet, zulassen.

- (3) Der Annahmeausschuss des Deutschen Städtetages ist eine freiwillige Einrichtung, zu der sich Kommunen zusammengeschlossen haben, die Brandreferendarinnen oder –referendare ausbilden. Er kommt zwei Mal pro Jahr oder bei Bedarf zusammen. Als Serviceleistung wird hier durch ein Votum eine Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber vorgenommen. Die Kommunen als Einstellungsbehörden sind an das Votum nicht gebunden, sie können ebenso Bewerbungen ohne Votum zulassen. In jedem Falle stellen sie eigenständig im Auswahlverfahren die Eignung für die zu besetzende Stelle fest.
- (4) Die Mitglieder des Annahmeausschusses erhalten die Personalbögen der Bewerber sowie ggf. weitere Bewerbungsunterlagen. Anhand eines Anforderungsprofils für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst werden die sozialen, persönlichen, fachlichen, kulturellen sowie die Methodik- und Didaktik-Kompetenzen beurteilt. Der Annahmeausschuss legt das Gesamtergebnis (1. nicht geeignet, 2. geeignet, 3. gut geeignet oder 4. sehr gut geeignet) einvernehmlich fest. Bei streitigen Fällen bzw. nicht überzeugenden

Bewerbungsunterlagen soll eine persönliche Vorstellung bei der Vorsitzenden / beim Vorsitzenden des AK Ausbildung der AGBF und einem weiteren Mitglied des Annahmeyausschusses in Wohnortnähe der Bewerberin / des Bewerbers erfolgen. Die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages informiert die Bewerber über die Entscheidungen.

- (5) Die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages führt eine Liste der votierten Bewerberinnen / Bewerber. Einstellende Behörden können diese Liste aktuell abfragen. Sofern eine Einstellung erfolgt, erhält die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages eine entsprechende Rückmeldung.

5. Einstellung und Rechtsstellung

- (1) Die Städte mit Berufsfeuerwehren, Städte mit Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften im höheren feuerwehrtechnischen Dienst oder Landes-/ Bundesbehörden (Sammelbegriff: Ausbildungsstadt) stellen je nach Bedarf Ausbildungsstellen zur Verfügung. Freie Ausbildungsstellen werden in der Regel in der Fachpresse und im Internet auf der Homepage der AGBF Bund veröffentlicht. Die Bewerber müssen sich auf die Ausbildungsstellen bewerben und werden bei einer Zusage durch die Ausbildungsstadt mit Wirkung vom 01. April eines Jahres für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zur Brandreferendarin / zum Brandreferendar ernannt.
- (2) Die Brandreferendarin / der Brandreferendar erhält für die Dauer des Vorbereitungsdienstes Bezüge nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach bestandener oder endgültig nicht bestandener Prüfung.
- (4) Weder die Zulassung zum Vorbereitungsdienst noch das Bestehen der Prüfung geben einen Anspruch auf spätere Verwendung im Dienst der Ausbildungsstadt oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn.

6. Unfallfürsorge

Bei Dienstunfällen wird Unfallfürsorge nach den beamten- und versorgungsrechtlichen Vorschriften geleistet.

II. Vorbereitungsdienst: Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes

Die Ausbildung richtet sich nach der VAP hD Feu NRW. Diese ist in der aktuellen Version auf der Homepage des IdF NRW einsehbar.

III. Informationen

Weitere Informationen über die Ausbildung und Prüfung des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sowie über Ausbildungsstellen sind im Internet abrufbar:

- www.staedtetag.de
- www.agbf.de
- www.igbref.de
- www.idf.nrw.de